

1. Satzung der Gemeinde Ballstedt zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Gemeinde Ballstedt vom 03.07.2007

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch die Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshof vom 12. Oktober 2004 (GVBl. S. 849), durch Gesetze vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853), vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), i. V. m. den §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 17. Dezember 2004, erlässt die Gemeinde Ballstedt die nachfolgende Satzung.

Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Gemeinde Ballstedt vom 02.05.2007, bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Ballstedt, Ausgabe Mai 2007, wird wie folgt geändert:

§ 1

Der § 7 – Beitragssatz – erhält folgende neue Fassung:

Für die im Jahr 2006 erbrachten Investitionsaufwendungen zur Baumaßnahme "Alte Neubaustraße" beträgt der Beitragssatz in der Abrechnungseinheit Ballstedt 0,24 €/m² gewichtete beitragsfähige Grundstücksfläche.

§ 2 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ballstedt, den 03.07.2007

Gemeinde Ballstedt

gez. J. Pommeranz

Bürgermeister

- Siegel -

Rechtsaufsichtlich angezeigt am 02.05.2007

Genehmigt durch die Kommunalaufsicht des Kreises Weimarer Land mit Schreiben vom 07.05.2007

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaften Berlstedt und Buttstedt "Gemeindejournal": Ausgabe 07/2007

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe von Gründen geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.